95/25

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

E 17. NOV. 1977

VOM 16. November 1977 Nr. 6528

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan "Nigglisberg" sowie die Aufhebung der Verbindungsstrasse Nigglisbergstrasse/Bumelochstrasse zur Genehmigung.

Der heute rechtskräftige Bebauungsplan datiert aus dem Jahre 1954 und wurde mit RRB Nr. 1613 vom 12. April 1955 vom Regierungsrat genehmigt.

Ueber den Dorfkern der Gemeinde Starrkirch-Wil besteht heute kein rechtskräftiger Zonenplan. Zur Zeit wird die Ortsplanung neu überarbeitet. Zu den Planentwürfen hat das Amt für Raumplanung im Vorprüfungsverfahren bereits Stellung bezogen. Um die mögliche Nutzung und Erschliessung im Gebiet "Im Juch" schon in naher Zukunft zu realisieren, wurde der vorliegende Teilbebauungsplan dem in Ausarbeitung befindenden Zonenplan respektive Strassen- und Baulinienplan vorgezogen.

Die Ausscheidung der bebaubaren Flächen der Parzellen Alder/Kiefer im Teilbebauungsplan "Nigglisberg" entspricht der im Zonenplanentwurf vorgesehenen W2-Einzonung und wird genehmigt.

Die Erschliessung des Baugebietes "Im Juch" wird mittels einer Stichstrasse mit Wendeplatz sichergestellt. Auf eine nördliche Fortsetzung der "Untere Schulstrasse" wird verzichtet. Der vorgesehenen Abänderung des Strassen- und Baulinienplanentwurfes kann zugestimmt werden, da sie dem vorgesehenen Erschliessungskonzept im wesentlichen entspricht.

Die vorliegende Aufhebung der Verbindungsstrasse GB Nr. 352 bis Bumelochstrasse ist nur teilweise planlich dargestellt.

25307 - 100000 - 1977

Die Konsequenz dieser Strassenaufhebung ist deshalb nicht ersichtlich. In der vorgesehenen Neuauflage des Strassen- und Baulinienplanes wird auf das genannte Teilstück verzichtet. Demzufolge wird dieser Strassenabschnitt in einem späteren Auflageverfahren formell richtig aufgehoben. Eine Genehmigung im heutigen Zeitpunkt kann nicht erfolgen.

Um Unklarheiten beim Auflageverfahren zu vermeiden, wird der Gemeinde empfohlen, aufzuhebende und neue Strassen nicht in gleicher Weise darzustellen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. Juli bis 7. August 1977. Während der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 5. September 1977.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilbebauungsplan "Nigglisberg" der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.

2. Die Aufhebung der Verbindungsstrasse Nigglisbergstrasse/ Bumelochstrasse wird nicht genehmigt.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.--
==========

(Staatskanzlei Nr. 1037) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygax

Bau-Departement (2) Bi
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), ~~mit 1 gen. Plan~~
Ammannamt der EG, 4656 Starrkirch-Wil
Baukommission der EG, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Fa. Proban Olten, Mühletalweg 5, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Der Teilbebauungsplan "Nigglisberg" der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.